§ 1129 ZPO

Beweisaufnahme

(1) In geeigneten Fällen kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen abweichend von § 284 Abs. 2 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 495 ZPO die Beweisaufnahme auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel gestatten oder anordnen. § 284 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 495 ZPO bleibt unberührt.

(2) Das Gericht kann abweichend von § 357 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 495 ZPO entscheidungserhebliche Tatsachen auch durch Aussagen von Zeugen und Auskünfte von Sachverständigen feststellen, die mittels Bild- und Tonübertragung, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel erfolgen. Eines Beweisbeschlusses nach den §§ 358 ZPO bis 360 ZPO in Verbindung mit § 495 ZPO bedarf es nicht. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

(3) Für die Parteivernehmung gilt Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend. Eines Beweisbeschlusses nach § 450 ZPO in Verbindung mit § 495 ZPO bedarf es nicht.

Fassung neu seit 23. Dez 2025